



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Morgan Sports Car Club Deutschland (MSCCD) e.V..
2. Sitz des Vereins ist Marburg. Der Verein ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Marburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Inhaber der eingetragenen Marken der Clublogos (Nr. 30762648 und Nr. 30762649). Die Benutzung durch Mitglieder oder Vereinsfremde für eigene wirtschaftliche Zwecke ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstands zulässig.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des MSCCD e.V. ist die Wahrnehmung und Förderung des Motorsports. In diesem Sinne wird er sich insbesondere für die Fortschritte im Verkehrswesen, der Verkehrssicherheit und der Verkehrserziehung einsetzen. Hierzu gehört auch die Nutzung professioneller Institutionen oder Personen für Aus- und Weiterbildung im Bereich der Fahrzeugbeherrschung. Der Verein verfolgt diese seine Zwecke und Ziele im ständigen Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern und setzt sich für diese und deren Aufklärung und Beratung ein. Der Verein wird selbständig im Rahmen der Gleichmäßigkeitsprüfungen als Veranstalter auftreten.
2. Der MSCCD e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die ADAC Unfall-Stiftung „Gelber Engel“, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des MSCCD e.V. können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Aufnahme erfolgt zunächst für den Zeitraum eines Kalenderjahres als Gastmitglied. Die endgültige Aufnahme als ordentliches Mitglied kann danach erfolgen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Über die Aufnahme als Gastmitglied und als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Wahlrechte sind zeitlich ausgesetzt, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag trotz zweifacher Mahnung in Verzug ist.



4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung gewählt werden.
5. Jedes Mitglied des MSCCD e.V. hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den MSCCD e.V. und auf Veranlassung des Vorstands entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto und Telekommunikationskosten.
6. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit gesetzliche und/oder steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf diese Beträge begrenzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch freiwilligen Austritt,
 3. durch Streichen von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Beitrags im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins verstößt. Der Ausschluss bedarf des Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands. Dieser beschließt mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Höhe von derzeit 100,00 Euro erhoben. Für Schüler, Auszubildende und Studenten beträgt der Beitrag derzeit 40,00 Euro. Für Familien oder Lebensgemeinschaften wird unabhängig von der Anzahl ihrer Mitglieder derzeit ein Jahresbeitrag von höchstens 240,00 Euro erhoben. Die reduzierten Beiträge für Schüler, Auszubildende, Studenten und Familien- bzw. Lebensgemeinschaftsmitglieder enden spätestens mit Vollendung des 30. Lebensjahrs. Ab diesem Zeitpunkt wird der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der sowohl im Jahr der Aufnahme als auch im Jahr des Ausscheidens in voller Höhe gezahlt und nicht zeitanteilig gekürzt wird.
3. Bei Beginn der Gastmitgliedschaft ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit 100,00 Euro. Das Gastmitglied hat keinen Anspruch auf Rückerstattung, wenn es nicht als ordentliches Mitglied aufgenommen wird. Für ein neues, weiteres Mitglied aus einer Familie oder Lebensgemeinschaft entfällt die Aufnahmegebühr. Bei Aufnahme von Mitgliedern des Morgan-Club Deutschland e.V. in den Verein MSCCD entfällt die Aufnahmegebühr.



4. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Die aktualisierte Anpassung der Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr kann in der Vereinsordnung ausgewiesen werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 15. Januar fällig. Im Jahr des Beitritts werden Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag innerhalb eines Monats nach positiver Entscheidung über die Aufnahme des Mitglieds fällig. Bei verspäteter Zahlung ist der Club berechtigt, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung 40 % des gültigen jeweiligen Jahresbeitrages als zusätzlichen Beitrag zu erheben.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 2. Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 6. Wahl der Kassenprüfer,
 7. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung, 8. Bestimmung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Erlass von Vereinsordnungen beschließen. In einer Vereinsordnung können nur Bestimmungen getroffen und Gegenstände geregelt werden, die nicht zur Vereinssatzung gehören.
4. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich durch den Vorstand 6 Wochen vorher einzuladen unter Angabe des Termins, des Ortes und der voraussichtlichen Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung auf schriftliches Verlangen von mehr als 25 % der Mitglieder unter Angabe von Zweck und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand muss hierfür mit einer Frist von spätestens 14 Tagen nach Antragseingang einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von 4 Wochen seit dem Zeitpunkt der Antragstellung statt finden. Die Einladung muss den vollständigen Text des Mitgliederantrags enthalten. Sonstige Bestimmungen § 7 Abs. 4 gelten entsprechend.
6. Die Versammlungsleitung liegt beim Präsidenten. Im Verhinderungsfall kann die Leitung ersatzweise von einem mit einfacher Mehrheit gewählten Vereinsmitglied wahrgenommen werden. Es steht dem anwesenden Präsidenten frei, die Leitung an ein Vereinsmitglied zu delegieren.



7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Anträge auf Satzungsänderung des Vereins sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorstand hat die Mitglieder darüber unverzüglich zu informieren.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern des Vereins:
 1. dem Präsidenten,
 2. dem Vorstand Finanzen,
 3. dem Vorstand Sport.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor, erstellt die Tagesordnungen und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er berichtet in der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr über die Jahresabschlussrechnung, die wirtschaftliche Situation des Vereins sowie über die durchgeführten Maßnahmen und Aktionen. Für das bevorstehende Geschäftsjahr gibt er einen Planungsausblick.
3. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Amtsniederlegung bleibt vorbehalten.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand mit einstimmigem Beschluss ein ordentliches Mitglied als kommissarischen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen.
6. Sitzungen des Vorstandes sind mindestens zweimal im Geschäftsjahr abzuhalten. Der Vorstand kann abgegrenzte Aufgaben an interessierte Mitglieder delegieren. Einzelheiten hierzu sind in der Vereinsordnung zu regeln.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.



§ 10 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokollierung

1. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde, mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist und die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Beschlüsse und Wahlen werden in Einzelabstimmung vollzogen und sind auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheim durchzuführen.
4. Bei Abstimmungen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, es sei denn, dass gemäß § 3 Abs. 4 das Stimmrecht zeitlich ausgesetzt ist. Die Stimme ist nicht übertragbar. Beschlüsse der Organe werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Der Protokollführer der Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Björn Steiger Stiftung“, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

§ 12 Schlussbestimmung

Diese überarbeitete Satzung ist am 12. März 2016 beschlossen.